



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 5

Jahrgang 8

09. März 2017

Amtliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 29. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.244.196 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.805.581 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.657.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	68.082.255 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.112.886 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 09.03.2017

der Investitionstätigkeit	6.312.886 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.310.614 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.200.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.029.000 EUR
---	---------------

festgesetzt

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	561.385 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden
dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Satzung über die Festsetzung der
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 28.11.2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze zum detaillierten Ausweis von Investitionen gemäß § 41 Abs. 1 h) GO NRW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) bezüglich auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt), mit Ausnahme der unter C) genannten, werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Über diese Budgetebene hinaus werden die vorstehend beschriebenen Aufwendungen aller Teilergebnispläne eines Produktverantwortlichen zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden diese gebildeten Budgets zu einem Fachbereichsbudget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Ein Mittelaustausch innerhalb dieser Ebene bedingt die Zustimmung des Fachbereichsverantwortlichen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Bereich der Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 20.000 €.

Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen. Auch gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht für Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

- C) Für folgende Aufwendungen werden jeweils Deckungskreise (besondere Budgetebenen) gebildet:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen (fachbereichsübergreifend)
 - Abschreibungen (fachbereichsübergreifend)
Einzel- und Daueraufträge an den Stadtpflegebetrieb
innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
über alle Budgets
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
über alle Budgets
 - Wertberichtigungen

- D) Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO wird festgelegt, dass Mehrerträge in den Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets berechtigen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen bei Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2016 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 02.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 und der Haushaltssanierungsplan in der Fassung der fünften Fortschreibung liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes für Finanzen, Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 215, öffentlich aus.

Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus sind die Unterlagen in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Korschenbroich (www.korschenbroich) abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es die denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 08.03.2017

gez.

Marc Venten
Bürgermeister

**Nachtragssatzung und Bekanntmachung
der Nachtragssatzung**

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 21.02.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 08.03.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- Betrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	73.244.196	0	0	73.244.196
Aufwendungen	73.805.581	0	0	73.805.581
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	70.657.500	0	0	70.657.500
Auszahlungen	68.082.255	0	0	68.082.255
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.112.886	260.000	0	5.372.886
Auszahlungen	6.312.886	980.000	0	7.292.886
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1.200.000	0	0	1.200.000
Auszahlungen	2.310.614	0	0	2.310.614

festgesetzt.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.029.000,00 € um 540.000,00 € erhöht und damit auf 5.569.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 8

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2017 angezeigt worden.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 09.03.2017

Mit Verfügung vom 02.03.2017 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Aufsichtsbehörde mit, dass die 1. Nachtragssatzung 2017 bekannt gemacht werden darf.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 6 GO NRW und § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes für Finanzen, Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 215, öffentlich aus.

Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus sind die Unterlagen in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Korschenbroich ([www.korschenbroich](http://www.korschenbroich.de)) abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es die denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 09.03.2017

gez.

Marc Venten
Bürgermeister

Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Korschenbroich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Korschenbroich das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Fläche der genutzten Räume in qm. Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie zum Beispiel die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse, die Fläche des Getränkeauschanks, die Fläche der Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehenen Verzehrbereiche. Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

**§ 5
Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche

250,00 Euro.

**§ 6
Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachamt „Finanzen, Abt. Steuern“ mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Größe der genutzten Flächen gemäß § 4 vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber dem zuständigen Fachamt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros sowie die Veranstaltungsfläche im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit, der Veranstaltungsfläche oder des Wettangebots), ist dem Fachamt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

**§ 7
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei einem Betreiberwechsel obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

**§ 8
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt relevante Unterlagen zur Feststellung von Steuertatbeständen in den Geschäftsräumen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider- handelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 22.02.2017

gez.

Venten
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Kleinenbroich – Jagdbezirk 1

Einladung zur Versammlung 2017

Sehr geehrter Jagdgenosse,

zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Kleinenbroich lade ich Sie hiermit herzlich ein

am Mittwoch, den 22. März 2017 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Dresen, Raderbroich 13, 41352 Korschenbroich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Rechnungsprüfungsbericht, Kassenbericht
4. Entlastung Vorstand / Geschäftsführer
5. Vorlage und Genehmigung Haushaltsplan
6. Haushaltssatzung
7. Vorlage und Genehmigung Jagdpachtverteilungsplan
8. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Jagdgenossenschaft Kleinenbroich
Jagdbezirk 1

Dirk Hexgen

Jagdgenossenschaft Korschenbroich II

Einladung

Am Dienstag, 04. April 2017, 19.30 Uhr, findet im Clubhaus der Sportfreunde Neersbroich, Bruchstraße 37, 41352 Korschenbroich, die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich II statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift vom 26.04.2016
2. Rechnungslegung 2016/2017
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
4. Jagdpachtverteilung 2017/2018
5. Haushaltsplan 2017/2018
6. Neuwahl des Jagdvorstandes für 2017 bis 2021
7. Bestellung der Rechnungsprüfer für 2017/2018
8. Verschiedenes

In der Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die vor der Versammlung vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 09.03.2017

gez.

Franz Franzen
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Pesch

Jagdgenossenschaftsversammlung 2017

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Korschenbroich-Pesch lädt hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 04.04.2017 um 20.00 Uhr in die Gaststätte Oedinger „Zur Waldesruh in Korschenbroich, Pescher Straße 102 ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Kassenbericht 2016/2017
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
5. Verteilung der Jagdpacht
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht hierzu ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Korschenbroich, den 01.03.2017

Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Pesch

gez.

Stefan Syben
Geschäftsführer

Jagdgenossenschaft Korschenbroich I

Einladung

Am Dienstag, den 11.04.2017, 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte Dresen, Raderbroich 13, 41352 Korschenbroich die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift vom 05.04.2016
2. Rechnungslegung 2016/2017
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
4. Haushaltsplan 2017/2018
5. Jagdpachtverteilung 2017/2018
6. Bestellung der Rechnungsprüfer für 2017/2018
7. Neuwahl des Vorstandes und der Schrift- und Kassenführung
8. Verschiedenes

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 09.03.2017

Zu dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die vor der Versammlung vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 27.02.2017

gez.

Heinz-Peter Waden
Vorsitzender

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 08.03.2017

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Glehn

1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 43,80 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 344,70 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.03.2017 zu vermieten.

Stadtteil Korschenbroich

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 98,16 m², Dachgeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 1.001,88 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.06.2017 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.
Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen, Rathaus Don-Bosco-Str. 6, Zimmer E. 06, Telefon: 02161 / 613 185.

Informationen:

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 € vergütet.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch unter Tel.: 0 21 82 / 5702-160 zu melden.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23. März 2017 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**

Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 0 21 31 / 300-21711

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 0 21 31 / 300-21611

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51 / 6 24 30 40** oder
per Mail an [hausanschluss@new-
netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu erreichen. Für auftretende
Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer
0800 / 6 88 10 02.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800 / 6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82 / 1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800 / 6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 57 02-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft Wohnungswesen	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Don-Bosco-Straße 6
Stadtentwicklung, Bau und Planung Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Wankelstraße 21 (Glehn)
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Außenstelle Kleinenbroich	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 Ladestraße 2
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
einmal monatlich in den Außenstellen Kleinenbroich und Glehn
(genauer Termin s. bitte Internet)
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 - 45